

BGer 6B 215/2016 vom 7. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_215_2016

FR: TF 6B 215/2016 du 7 mars 2016

IT: TF 6B 215/2016 del 7 marzo 2016

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wirft der Post unter anderem "Unterschlagung von Urkunden" vor. Am 27. Januar 2016 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern Mittelland die Strafanzeige nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 16. Februar 2016 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht. Es kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer überhaupt legitimiert ist. Jedenfalls ist seiner Eingabe ein strafbares Verhalten in der Post nicht zu entnehmen. Folglich ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Schlussfolgerung der kantonalen Behörden, der vom Beschwerdeführer angezeigte Sachverhalt sei nicht von strafrechtlicher Relevanz, falsch sein sollte. Auch legt der Beschwerdeführer nicht dar, aus welchem Grund die Präsidentin der Vorinstanz befangen sein könnte. Dass er sie angeblich vor zwei Jahren angezeigt hat, vermag keine Befangenheit zu begründen. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.